



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Hochschulen bis 1970

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1967

1. Sachmittel

urn:nbn:de:hbz:466:1-8430

Sind an einer Hochschule mehrere Vertreter eines Faches tätig, so ist es möglich, daß sie sich in die Lehraufgaben in einer Weise teilen, die einigen von ihnen zeitweise die ausschließliche Beschäftigung mit Forschungsvorhaben gestattet. Die Bildung von Sonderforschungsbereichen ermöglicht so die zeitweise Befreiung der dort tätigen Wissenschaftler von ihren Lehrverpflichtungen, ohne daß es einer formalen Freistellung bedürfte.

Auch eigene Verwaltungskräfte sollten vorgesehen werden, um die Wissenschaftler von Verwaltungsaufgaben zu entlasten.

Die Sonderforschungsbereiche sind schließlich auch für die Einrichtung von Angestelltenstellen für jüngere Wissenschaftler, die sich dort nach ihrer Promotion spezialisiert in der Forschung weiterbilden können, besonders geeignet. Hier bieten sich besondere Möglichkeiten des Zusammenwirkens mit Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen. Die Errichtung solcher Stellen dürfte natürlich nicht auf Sonderforschungsbereiche beschränkt bleiben.

(5) Probleme besonderer Art stellen sich in Sonderforschungsbereichen im Zusammenhang mit der Lehre.

Verhältnis
zur Lehre

Einerseits werden die Hochschulen dafür zu sorgen haben, daß durch die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen die Ausbildung der Studenten nicht leidet. Es muß sichergestellt werden, daß nicht nur Vorlesungen aus den Spezialgebieten der Wissenschaftler, sondern regelmäßig auch einführende und allgemeine Grund- bzw. Hauptvorlesungen, und zwar auch durch die Lehrstuhlinhaber, angeboten werden.

Andererseits bieten die Sonderforschungsbereiche auch für die Lehre besondere Möglichkeiten. So ist es denkbar, daß besondere Studiengänge in Anlehnung an die Thematik der Sonderforschungsbereiche — meist im Rahmen des Aufbaustudiums — eingerichtet werden.

B. IV. Finanzfragen im Bereich von Forschung und Lehre

IV. 1. Sachmittel

Die Empfehlungen aus dem Jahre 1960 gehen davon aus, daß die den Seminaren und Instituten zur Verfügung gestellten Mittel grundsätzlich nur für die Finanzierung des laufenden Bedarfs der Lehre und der normalen Forschungstätigkeit dienen sollen. Besondere Forschungsvorhaben größeren Umfangs sollten dagegen durch zusätzliche Finanzierungshilfen ermöglicht werden. An diesen Grundsätzen wird festgehalten.

Die 1960 angegebenen Richtzahlen für den Sachmittelbedarf, die damals einen nicht unerheblichen Fortschritt darstellten, müssen heute in der Regel weit überschritten werden, um die Finanzierung des laufenden Bedarfs sicherzustellen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Lage in vielen geisteswissenschaftlichen Fächern bereits befriedigend, jedenfalls aber zumeist besser ist als in den medizinischen, natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen. Die Tatsache, daß die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung des Grundbedarfs vielfach nicht ausreichen, wird z. T. dadurch verdeckt, daß für die Finanzierung Mittel Dritter in einem meist nicht eindeutig feststellbaren Ausmaß herangezogen werden.

Mittel Dritter

Soweit es sich bei den Mitteln Dritter um Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft, von Stiftungen oder um Haushaltsmittel von Fachministerien handelt, ist ihre Heranziehung zu begrüßen, sofern sie nicht zur Deckung des Grundbedarfs dienen.

Soweit es sich bei den Mitteln Dritter um Mittel der privaten Hand, besonders der Wirtschaft handelt, müssen die Vor- und Nachteile ihrer Annahme gegeneinander abgewogen werden. Das in den natur- und ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen vielfach übliche enge Zusammenwirken zwischen der Hochschulforschung und der Wirtschaft verhindert einmal, daß die Hochschulforschung die Verbindung zur Praxis und ihren akuten Problemen verliert, und zum anderen, daß die Praxis sich die Ergebnisse der Hochschulforschung nicht oder nur mit großer zeitlicher Verzögerung zunutze macht. Wie in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchgeführten vergleichenden Länderprüfung für Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland festgestellt worden ist¹⁾, zeichnet gerade die enge Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Praxis die deutschen Verhältnisse vorteilhaft aus.

Die Inanspruchnahme von Industriemitteln für die Forschung in Hochschulinstituten ist zu begrüßen, wenn die Unabhängigkeit des Instituts, seiner Mitarbeiter und der Forschungsarbeit gewährleistet ist, das Ausmaß der Fremdfinanzierung den zuständigen Organen der Hochschulen bekannt gemacht und der Aufwand für die Mittelbeschaffung in vertretbaren Grenzen gehalten wird. Die Unabhängigkeit des Instituts setzt voraus, daß der Staat dem Institut einen für seine eigentlichen Aufgaben ausreichenden Grundetat sichert.

¹⁾ Organisation for Economic Co-operation and Development. Reviews of National Science Policy. United Kingdom and Germany. Paris 1967. S. 66 ff.

Die Finanzierung von Ausgaben der Hochschulinstitute aus Mitteln Dritter kann erhebliche Folgewirkungen für den Staat als Unterhaltsträger des Instituts haben, vor allem wenn es sich um eine Anlauffinanzierung handelt. Die Hochschulverwaltung sollte daher über den Umfang, in dem Mittel Dritter — gleichgültig woher — in die Hochschulinstitute fließen, genau orientiert sein.

Die Richtzahlen für den Sachmittelbedarf aus dem Jahre 1960 entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr; sie sind durch die tatsächliche Entwicklung weithin überholt und müssen in angemessenem Umfang erhöht werden. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern und bei den Hochschulen eines Landes sind so verschieden, daß es nicht sinnvoll erscheint, wiederum im einzelnen Richtzahlen zu geben. Die Unterschiedlichkeit der jeweiligen Forschungsvorhaben sowie die zunehmende Differenzierung in der Forschungstätigkeit verhindern einen solchen Versuch ebenso wie das Fehlen hinreichender Unterlagen, die ohnehin nur für einen sehr beschränkten Zeitraum Gültigkeit beanspruchen könnten.

Richtzahlen

Aus diesen Gründen wird den Hochschul- und Kultusverwaltungen lediglich anheim gegeben, die Richtzahlen für den Sachmittelbedarf gemeinsam zu überprüfen und den heutigen Verhältnissen von Fall zu Fall anzupassen. Für die Überprüfung werden folgende Grundsätze aufgestellt:

Grundsätze für
die Überprüfung

- Die Sachmittel müssen für die Finanzierung des Grundbedarfs, also des laufenden Bedarfs der Lehre und der normalen Forschungstätigkeit, ausreichen. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die normale Forschungstätigkeit zum Grundbedarf gehört.

Was normale Forschungstätigkeit ist, kann allgemein kaum umschrieben werden, ist im Einzelfall aber doch feststellbar. Der Finanzbedarf eines größeren Instituts für die Forschung wird sich dabei im voraus besser abschätzen lassen als der kleiner Institute oder einzelner Lehrstühle. Bei den letzteren ist die Höhe der benötigten Mittel von den einzelnen Forschungsvorhaben bestimmt und unterliegt damit u. U. starken Schwankungen. Bei größeren Instituten gleichen sich dagegen die Schwankungen des Bedarfs für einzelne Vorhaben gegenseitig weitgehend aus.

- Die gegenüber 1960 eingetretenen Preissteigerungen und der durch Personalvermehrung entstandene zusätzliche Be-

darf sind auszugleichen. Der so veranlaßte Zuwachs des Sachmittelbedarfs kann recht erheblich sein¹⁾).

- Die Verteuerung der Forschung aber auch der Lehre, die sich aus der Spezialisierung der Methoden, der Weiterentwicklung und Verbesserung der Geräte usw. ergibt (z. B. Ersetzung größerer Bauelemente durch kleinere in der Elektronik), muß — etwa durch einen entsprechenden „Verfeinerungsfaktor“ — berücksichtigt werden.
- Auf die Feststellungen, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft in ihren Denkschriften zur Lage einer Reihe von Fachgebieten über den Sachmittelbedarf der Hochschulinstitute getroffen hat, wird hingewiesen.

Anpassung an
die Entwicklung

Die nach diesen Grundsätzen zu ermittelnden Beträge für die Sachmittelausstattung der Institute dürfen nicht unverändert bleiben, sondern müssen der weiteren Entwicklung fortlaufend angepaßt werden. Besonders wichtig ist es, daß diese Anpassung nicht von einem Ruf an einen Lehrstuhlinhaber abhängig gemacht wird, sondern unabhängig davon in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt. Es ist in jeder Hinsicht unrationell, Preissteigerungen und einen erhöhten Sachmittelbedarf eines Instituts lediglich bei Berufungsverhandlungen auszugleichen.

Es sollte berücksichtigt werden, daß für die Forschung bestimmte Geräte relativ häufig ersetzt werden müssen. Für die Neubeschaffung sollten daher regelmäßig Mittel vorgesehen werden.

Erneuerungsrücklage

In den Gemeinden hat sich die dort gegebene haushaltsrechtliche Möglichkeit, für solche Zwecke eine Erneuerungsrücklage zu bilden, der jährlich Beträge aus dem ordentlichen Haushalt zugeführt werden, bewährt und als eine wirtschaftliche Lösung des Problems erwiesen. Entsprechende Möglichkeiten sollten auch für die Hochschulen gefunden und genutzt werden. Eine Mindestforderung sind fortzuschreibende Mehrjahrespläne für die Beschaffung und Ergänzung des Geräts. Die Vorschätzung der erforderlichen Kosten wird sich dabei kaum an den Abschreibungsquoten, die in der gewerblichen Wirtschaft entwickelt worden sind, orientieren können, da wissenschaftliche Geräte keine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer haben, sondern unverhältnismäßig rasch veralten können und ersetzt werden müssen. Der Zeitraum, nach dem ein Gerät ersetzt werden muß, richtet sich also nach wissenschaftsspezifischen Gesichtspunkten. Diesem wiederkehrenden Bedarf muß Rechnung getragen werden. Ein für die Gesamthochschule ausgebrachter,

1) Vgl. G. Palm, Die Kaufkraft der Bildungsausgaben. Olten und Freiburg i. Br. 1966.

mit bestimmten Jahresbeträgen zu speisender Sammelansatz, der auf Folgejahre übertragbar sein muß, erscheint als eine zweckmäßige Lösung

Die Verpflichtung, Geräte, die einen über bestimmten Höchstgrenzen liegenden Aufwand erfordern, einzeln zu veranschlagen, bleibt von diesen Vorschlägen unberührt. Es ist aber sowohl zweckmäßig als auch wirtschaftlich, diese Grenzen nicht zu niedrig anzusetzen.

IV. 2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Die Bewilligung und vor allem die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Zwecke der Forschung und Lehre innerhalb und außerhalb der wissenschaftlichen Hochschulen unterliegen teilweise anderen Bedürfnissen als die der Haushaltsmittel für die allgemeine Verwaltung. Darauf ist bereits in den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen 1965 hingewiesen worden (Bd. 1, S. 71 ff., 79 ff.).

Es besteht allgemeine Übereinstimmung darin, daß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom Dezember 1922, die heute in Bund und Ländern in ihren Grundsätzen noch uneingeschränkt auch für den Bereich der wissenschaftlichen Einrichtungen gelten, modernisiert und vielfach wesentlich veränderten Verhältnissen angepaßt werden müssen. Die Bundesregierung hat mehrfach eine entsprechende Novellierung angekündigt; der Entwurf einer neuen Bundeshaushaltsordnung wird zur Zeit vorbereitet. Der Wissenschaftsrat hält es für geboten, zu diesem Zeitpunkt auf einige Besonderheiten hinzuweisen, die im Interesse einer wirksamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel im Bereich von Forschung und Lehre bei der Neuordnung des Haushaltsrechts berücksichtigt werden sollten.

Reichshaushalts-
ordnung

Das von der Reichshaushaltsordnung aufgestellte Gebot zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln (§ 26), das die Zentralnorm des Haushaltsrechts ist, kann im Bereich der wissenschaftlichen Forschung nur in einer sinnvollen Auslegung beachtet werden. Bei Beginn eines Forschungsvorhabens sind die Zweckmäßigkeit („Wirtschaftlichkeit“) des gewählten Verfahrens und das Ergebnis der Untersuchungen vielfach kaum vorherzusehen. Forschungsaufwendungen können nicht an einem Wirtschaftlichkeitsbegriff gemessen werden, der die Angemessenheit des Aufwandes nach dem erwarteten Ertrag beurteilt.